

nach der Processio Spiritus Sancti, nahm er lebhaften und thätigen Antheil, wobei er sich immer mehr auf die Seite der Lateiner neigte und deshalb auch zu den λατινόφωνος gerechnet wurde. Im Streit gegen Palamas stellte er sich auf Seite Barlaams (s. d. Art.), indem er auf das Unpassende und Unzutreffende der Unterscheidung von Wesen und Wirksamkeit (ὄνομα und ἐνέργεια) in Gott hinwies. Er verfaßte hierüber ein Werk Ἐπιὸ ὀνόματος καὶ ἐνεργείας, worüber auf der palamitischen Synode zu Constantinopel 1351 verhandelt wurde. Combefis gab die Schrift in lateinischer Uebersetzung mit Noten heraus unter dem Titel De essentia et operatione Dei, Par. 1672 (Auct. noviss. II, 1 sq.). Sein zweites hervorragendes Werk waren Libri IV. adversus errores Graecorum de processione Spiritus Sancti, die auf Befehl Martins V. von Ambrosius Camaldulensis in's Lateinische übersezt wurden (mit Commentar versehen herausgegeben von Petr. Stenart, Ingolstadt 1616). Eine dritte Schrift Ἐπιὸ πίστεως καὶ περὶ τῶν ἀρχῶν τῆς καθολικῆς πίστεως in 10 Kapiteln wurde von Combefis gleichfalls in's Lateinische übersezt (De fide deque principiis catholicas fidei, Auct. noviss. II, 182 sq.). Eine vierte Schrift Ἐπιὸ τῆς ἐγίας Τριάδος erwähnt Leo Allatius, De perpetuo consensu etc. 855. Außerdem werden Kalotas noch eine Reihe λόγοι über verschiedene theologische Fragen und 2 Homilien auf den Tag des hl. Stephans und das Fest der Beschneidung zugeschrieben. (Vgl. Quatreflechard, Script. Ord. Praed. I, 718 sq.; Fabricius, Biblioth. graeca, ed. Harles XI, 458; Oudin, Comment. de script. eoel., Lips. 1712, 1059; Engelhardt, Die Armenier und Heischafsten, in Jügens Zeitschr. f. hist. Theol. VIII, 1838, 181.) [Knüpfler.]

**Kalendarium** heißt 1. der Kalender überhaupt (s. d. Art. Zeitrechnung); 2. der kirchliche Kalender, der für ein bestimmtes Jahr den Verlauf und die Feier der heiligen Zeiten und der Feste mit dem auf jeden Tag einfallenden canonischen Officium und der entsprechenden Messe verzeichnet (s. d. Art. Directorium III, 1817); 3. im engeren Sinne das von der kirchlichen Auctorität festgestellte, an die Tagesfolge des bürgerlichen Kalenders sich anschließende Verzeichniß der Feste, welche mit Officium und Messe zu begehen oder in der canonischen Tagesfeier zu commemoriren sind. Während die Festzeiten des Kirchenjahres mit Ostern, als dem sie bestimmenden Hauptfeste, sich nach Wochen abgrenzen und sich jährlich verschieben (festa mobilia), ordnet das Kalendarium seine Feste und Gedächtnistage nach den Monaten und sezt jedes Fest auf einen bestimmten Kalendertag, auf ein festes Datum an, ohne auf die Wochentage Rücksicht zu nehmen (festa fixa). Demselben entspricht, mit Ausnahme der Feste nach Weihnachten, das Proprium Sanctorum des Breuiers und Missals; die Wochentheilung der Festzeiten dagegen ist in dem Proprium de Tempore durchgeführt. Im

Gegensatz zu dem Kirchenkalender, welcher für ein einzelnes Jahr die Festfeier im Einzelnen ordnet (Kalendarium proprium anni . . . , Kalendarium liturgicum), wird jenes Verzeichniß Kalendarium perpetuum oder Kalendarium schlechthin genannt.

I. Solche Verzeichnisse bestimmter Gedentage sind aus der religiösen Pietät erwachsen, mit welcher von Anfang an die einzelnen Kirchen den Jahrestag des Todes (natale, dies natalis, dies natalitius) oder der Beisetzung (depositio) ihrer Bischöfe und Martyrer zu begehen sich angelegen sein ließen. Die Feier dieser Lage wurde dadurch vorgesehen, daß dieselben mit ihrem Tagesdatum in eigenen Katalogen (diptycha, fasti) zusammengestellt und weiterhin als Gedächtnistage, Feste, in dem Kalender angemerkt wurden. Derartige Aufzeichnungen scheint Tertullian anzudeuten: Habes tuos census, tuos fastos (De corona 13). Wenn der hl. Euprian (Ep. 37) die Cleriker anweist, die Todestage der Martyrer aufzuzeichnen und ihm die Lage anzuzeigen, an welchen unsere seligen Brüder in den Gefängnissen durch einen ruhmvollen Tod in die Unsterblichkeit eingegangen, damit wir ihr Andenken (commemorationes) bei der Gedächtnisfeier der Martyrer (inter memorias Martyrum) begehen können, so läßt sich daraus schließen, daß diese Aufzeichnungen als eine in das kirchliche Leben eingreifende Angelegenheit schon frühe von den Bischöfen überwacht wurden, obgleich diese „Commemorationen“ und die „Gedächtnisfeier der Martyrer“ erst in späterer Zeit in eigenen Officien ihre liturgische Ausgestaltung gewonnen haben. — Neben den Festen, welche, wie die Feste des Herrn und der Apostel, als allgemeine Feste der gesammten Kirche angehören, begingen die einzelnen Kirchen zunächst die Jahrestage ihrer eigenen Heiligen, und zwar vorerst der Martyrer; die Festverzeichnisse hatten darum zunächst locale Geltung. Der Wechselseite der einzelnen Kirchen aber brachte es mit sich, daß die berühmteren Heiligen und vor allen diejenigen, welche den in hohem Ansehen stehenden Orten und Provinzen angehörten, über ihren heimatlichen Bereich hinaus Verehrung und sonach Aufnahme in die Kalendarien der einzelnen Kirchen fanden. Die Feste der Mutterkirchen gingen naturgemäß auf die von ihnen ausgegangenen Kirchen über; die Glaubensboten brachten mit dem Christenthum auch die Festfeier ihrer Heimat, mit dem Glaubenslicht auch die Verehrung ihrer Heiligen in ihre Missionsbezirke; im weitem Verlauf, zumal während des Mittelalters, mehrten sich die Feste durch die Elevationen (inventio, Auffindung) und Translationen von Reliquien und sodann in höherem Maße durch die Canonisationen. — Für die Beurtheilung des Alters eines Kalendariums gelten (nach Winterim, Denkwürdigkeiten V, 1, 20) folgende Kriterien: 1. Die kurze, einfache Bezeichnung des Festes gehört zur Charakteristik des Alterthums; 2. die alten Kalendarien sezen auf Einen